

eo ipso ihre Stellen. In einer Reihe von Erklärungen der heiligen Congregation ist bezüglich des letzten Punktes auf das Unzweideutigste ausgesprochen, daß weder die bona fides, noch ein error communis, noch eine lange Gewohnheit, noch auch die bloße admiratio populi den Mangel einer als wesentlich erklärten Formalität ersetze, sondern daß entweder eine neue Aufnahme oder eine ausdrückliche sanatio durch den heiligen Vater erfolgen müsse. Als sich nun ergab, daß diese Formalitäten sowohl bei Errichtung von Bruderschaften als bei Einverleibung derselben in Erzbruderschaften nicht allezeit gehörig beobachtet worden waren, und demnach auch die Gültigkeit der von ihnen in Anspruch genommenen Ablässe und Privilegien zweifelhaft erschien, sandte Pius IX. alle Fehler der Vergangenheit und erklärte die bis dahin geschehenen Errichtungen und Einverleibungen für gültig, verordnete aber, daß für die Zukunft die Errichtungs- und Einverleibungsformeln wenigstens in den wesentlichen Punkten der von Clemens VIII. vorgeschriebenen Formel entsprechen und die Hauptbestimmungen in die Formel selbst aufgenommen werden. Diese päpstliche Entscheidung veröffentlichte die Ablasscongregation am 8. Januar 1861 und fügte zwei Formulare bei, von welchen das eine bei Errichtung, das andere bei Einverleibung von Bruderschaften zu beachten ist (abgedruckt bei Schneider, Ablassbuch 343). Nur die Erzbruderschaft (prima primaria) der allerheiligsten Jungfrau, welche ein eigenes approbirtes Formular besitzt, ist von diesem Decrete nicht betroffen (C. Indulg. 29. Aug. 1864). Für die Einverleibungsurkunde gestattete ein Decret vom 19. October 1866, daß die Darlegung der Hauptbestimmungen, wie sie im Formular der Ablasscongregation gegeben ist, auch separat beigelegt werden dürfe.

Für Errichtung von Bruderschaften gelten ferner noch folgende Bestimmungen: 1. Die Errichtung kann vom Bischofe nur in eigener Person vorgenommen werden (C. Ind. 20. Julii 1868; vgl. Decr. 2. Apr. 1881 bei Bering, Archiv XLVI, 263 f.). 2. Ebenso kann nur der Bischof, nicht der Generalvicar die Statuten approbiren. 3. Zur Errichtung einer von einem Ordensgenerale abhängigen Bruderschaft ist die schriftliche Erlaubniß des Bischofs nothwendig (Schneider a. a. D. 328). 4. Eine zweite Bruderschaft gleichen Namens und gleicher Art kann weder in derselben Kirche noch auch in derselben Ortschaft errichtet werden, es müßte denn sein, daß die Kirchen tria miliaria, d. h. $1\frac{1}{2}$ Stunden von einander entfernt sind. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Bruderschaften vom allerheiligsten Sacramente (Paul V. 1607), von der Christenlehre (1610) und vom heiligsten Herzen Jesu (Pius VII. 1805). In ein und derselben Kirche dürfen aber verschiedene Bruderschaften errichtet werden (S. Rota, 18. Jan. 1745). 5. In Kirchen von Klosterfrauen dürfen durchaus keine

Laienbruderschaften (confraternitates laicorum) errichtet werden (S. Congr. Episcop. et Reg. in Baren. 6. April. 1595; in Tirason. 6. Nov. 1595, 16. Mart. 1599, 5. Maii 1645). Unter Klosterfrauen sind Moniales solemniter professas zu verstehen. Doch gilt auch für unpassend, in Kirchen einer weiblichen Congregation eine Bruderschaft zu errichten (C. Ind. 19. Jan. 1864; Schneider 351). Die Aufnahme in die Bruderschaft muß durch den hierzu Bevollmächtigten geschehen, der Name des Aufzunehmenden ist in die Bruderschaftsliste einzutragen. Die Einschreibung Abwesender ist unzulässig (C. Ind. 13. Apr. 1878). Erleichterungen dieses Verbotes sind für die univertellen, nicht aber für die localen Bruderschaften dahin gewährt, daß auch ein Delegirter oder Subdelegirter die Aufnahme vornehmen könne (C. Ind. 16. Nov. 1880).

Betreffs der Leitung einer Bruderschaft ist zu bemerken, daß der Pfarrer, in dessen Pfarrei eine solche besteht, nicht schon an sich, sondern erst durch besondere canonische Bestimmung ihr Leiter wird (C. Ind. 8. Jan. 1861; Decret. 7. Jun. 1842). Der bestellte Präses erlangt die Vollmacht, Scapuliere, Rosenkränze u. s. w. mit Anwendung der betreffenden Ablässe zu weihen, nicht an sich, sondern nur, wenn dieselbe im päpstlichen Breve ausdrücklich erwähnt ist (Decr. 18. Nov. 1842; 22. Febr. 1847; 8. Jan. 1861). Titel und Vollmacht eines Präses oder Directors gehen beim Tode eines Pfarrers, der es gewesen, nicht ohne ausdrückliche Erklärung auf den Nachfolger in der Pfarrei über, es sei denn, daß in der Errichtungsurkunde dieses bestimmt war (Decr. 7. Jun. 1842; vgl. Bering a. a. D.). Dem Präses liegt es ob, die Mitglieder aufzunehmen; nur rücksichtlich der Eintragung in die Liste ist Stellvertretung gestattet (Decr. 22. Aug. 1842). Der Präses ist verpflichtet, sich selbst genau an die Statuten zu halten, auf ihre Befolgung bei den Mitgliedern zu bringen, den Verein gegen Mißbräuche, gegen ehrgeizige und habgüchtige Bestrebungen sicher zu stellen und durch die dem Verein zu Gebote stehenden Mittel die Heiligung der Mitglieder angelegentlichst zu fördern. — Die Visitation der Bruderschaften ist ein Recht des Bischofs (Trid. Sess. XXII de ref. cap. 8). Der Verkauf von Gütern einer ad pias causas gestifteten Bruderschaft unterliegt denselben Bedingungen, wie der Verkauf von Kirchengut (Barbosa, J. E. 2, 11, n. 8).

Was die alten Vorrechte der Bruderschaften anlangt, so ist für die Gegenwart und für die Verhältnisse in Deutschland wohl Weniges mehr anwendbar. Angeführt zu werden verdient, was Ferraris (v. Confrat. art. 6, n. 12) sagt: Approbirte Laienbruderschaften dürfen durch ihre Capläne Processionen innerhalb der Räume des Klosters halten, bei dem sie errichtet sind. Wegen sich aber die Processionen über die Straße, so bedürfen sie der Erlaubniß des Pfarrers, außer bei speciellem Privilegium. Findet eine solche Procession mit bischöflicher Erlaubniß